(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment
Nr. 8/ 2568
Maßnahmen zur Investitionsförderung im Falle von Beeinträchtigungen
durch die Situation an der thailändisch-kambodschanischen Grenze

---

Um Unternehmern die kontinuierliche Aufrechterhaltung ihrer Produktionsbasis in Thailand zu ermöglichen und diejenigen zu unterstützen, die von der Situation an der thailändisch-kambodschanischen Grenze betroffen sind, indem sie ihre Produktionsbasis von Kambodscha nach Thailand verlagern, erlässt das Board of Investment kraft des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen geltenden Änderungen folgende Bekanntmachung:

1. Kriterien für die Verwendung gebrauchter Maschinen im Falle der Verlagerung von Produktionsstandorten aus Kambodscha nach Thailand

1.1 Gebrauchte Maschinen, die ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr nicht älter als zehn Jahre sind, können zur Verwendung im Projekt genehmigt werden. Sie werden als Investition für die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet und erhalten eine Befreiung von Einfuhrzöllen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Institution über die Leistungsfähigkeit der Maschinen, deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch sowie über eine angemessene Bewertung des Maschinenwertes.

1.2 Gebrauchte Maschinen, die ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr älter als zehn Jahre sind, können zur Verwendung im Projekt genehmigt werden. Sie werden nicht als Investition für die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet, erhalten jedoch eine Befreiung von Einfuhrzöllen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Institution über die Leistungsfähigkeit der Maschinen sowie deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch.

2. Bedingungen

2.1 Es ist ein Plan zur Verlagerung der Produktionsbasis aus Kambodscha vorzulegen, und die Durchführung muss entsprechend dem genehmigten Plan erfolgen.

2.2 Der Antrag auf Investitionsförderung oder der Antrag auf Änderung des Projekts muss spätestens bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2026 eingereicht werden.

3. Anreize

3.1 Im Falle der Einreichung eines neuen Antrags auf Investitionsförderung (vollständige Verlagerung der gesamten Produktionslinie)

3.1.1 Es wird eine Befreiung von Einfuhrzöllen für Maschinen gewährt.

3.1.2 Es werden weitere Rechte und Vergünstigungen gemäß den relevanten Bekanntmachungen des Board of Investment gewährt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Investitionsförderantrags in Kraft sind.

3.2 Im Falle der Einreichung eines Antrags auf Änderung des Projekts (Verlagerung einzelner Maschinen zur gemeinsamen Nutzung mit einem bereits geförderten Projekt)

3.2.1 Falls der ursprünglich gewährte Zeitraum für die Einfuhr von Maschinen bereits abgelaufen ist, wird für Maschinen, die im Rahmen der Verlagerung der Produktionsbasis aus Kambodscha eingeführt werden, eine Befreiung von Einfuhrzöllen für die Dauer von einem Jahr ab dem Datum der Einreichung des Antrags auf Projektänderung gewährt.

3.2.2 Falls der Betrieb bereits aufgenommen wurde, sind weder eine Erhöhung der Produktionskapazität noch eine Anpassung des Wertes der gewährten Körperschaftsteuerbefreiung zulässig.

Diese Bekanntmachung ist am dem 8. August 2025 gültig.

Bekannt gegeben am 15. August 2025.

(Mr. Pichai Chunhavajira)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment